

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 14/07 B

L 8 KR 288/06 (Hessisches LSG)
S 6 R 393/05 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. März 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über die Rentenversicherungspflicht des Klägers in der Zeit vom 1.7.2001 bis zum 31.10.2003. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts wegen mangelnder Einhaltung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 12.3.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Auf die Verletzung ua des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann ein Verfahrensmangel dabei nicht gestützt werden.
- 5 Der Kläger beruft sich nicht ausdrücklich auf einen dieser Gründe. Soweit er mit seinem Vorbringen rügt, das LSG habe zu Unrecht eine Tatsache nicht als erwiesen angesehen, scheint er sinngemäß als Verfahrensmangel eine Verletzung der Beweiswürdigung des LSG rügen zu wollen. Die Beweiswürdigung ist in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelt und eine Verletzung dieser Vorschrift damit von vornherein kein Verfahrensmangel, auf den die Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden kann.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

